

der realen Lohn- und Arbeitsbedingungen, und der Fortschritt dieser „Rationalisierung“ ist zuweilen schneller als der der Arbeiterbewegung.

d) Da die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Klein- und Mittelbetrieben trotz des gesetzlichen Verbots heute vielfach sogar noch unter dem Niveau des Arbeitsstandardgesetzes liegen, geht es auch noch darum, diesen Zustand zu verändern.

4. Mitbestimmung und Mitwirkung

Neben den kollektiven Verhandlungen der Gewerkschaften bzw. des Gewerkschaftsbundes mit den Unternehmern oder Unternehmer verbänden sind als Organe für die Beratung über die Einzelheiten der Lohn- und Arbeitsbedingungen oder über die sie betreffenden kleineren Beschwerden Betriebsberatungskommissionen oder Beschwerdekommisionen errichtet worden. In diesen kollektiven Verhandlungen und Beratungen entscheidet der Unternehmer endgültig. Trotzdem wird von den Unternehmern eine solche Beratung als „Mitbestimmung“ bezeichnet. Sie predigen „Klassenharmonie“ und „Sozialpartnerschaft“, um in Wirklichkeit ihre Alleinherrschaft reibungslos funktionieren zu lassen. Die Dachorganisation DOMEI, die die Sozialpolitische Partei unterstützt, folgt dieser Linie des Monopolkapitals. Der SOHYO³ hingegen bekämpft derartige Pseudomitbestimmungsrechte und setzt sich für ein echtes demokratisches Mitbestimmungsrecht ein.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Arbeiterrechte und der Arbeitslohn in Japan als einem kapitalistischen Land nichts anderes als spezifische Ausbeutungsmethoden darstellen. In der japanischen Arbeitsrechtswissenschaft wird zwar die Auffassung vertreten, daß durch das Arbeitsrecht das bürgerliche Rechtssystem eine Veränderung erfahren habe, da das Arbeitsstandardgesetz mit seinem zwingenden Charakter von der „Vertragsfreiheit“ abweicht und das Koalitionsrecht der Arbeiter anerkannt ist. Doch wenn auch die Arbeiterklasse zu ihren Gunsten einige Veränderungen des klassischen bürgerlichen Rechtssystems erkämpft hat, so besitzt sie damit doch noch keineswegs echte Arbeiterrechte. Die herrschende Ausbeuterklasse hält diese Zugeständnisse immer im Rahmen ihrer Profitsteigerung.

Grundlegende Veränderungen zugunsten der Arbeiterklasse können erst in den sozialistischen Ländern, wie in der DDR, erreicht werden, wie das die Bestimmungen über den Arbeitslohn, die soziale Seite der Rationalisierung, die Mitbestimmung und Mitwirkung u. a. sowie die Praxis des Arbeitslebens hier zeigen. Auf diese Ziele muß der Kampf der Arbeiterklasse auch in unserem Land gerichtet sein, und dazu muß sie auch das kapitalistische Arbeitsrecht ausnutzen.

Die japanische Arbeitsrechtswissenschaft beschäftigt sich bis heute ausschließlich mit der Erweiterung der Arbeiterrechte. In Zukunft muß sie sich aber dem gesamten Rechtssystem als einem der wichtigsten Herrschaftsmittel des staatsmonopolistischen Kapitalismus zuwenden, um es in den Dienst der Arbeiterbewegung und der echten Befreiung der Arbeiterklasse zu stellen.

³ im Jahre 1966 betrug die Zahl der Mitglieder 4 280 000 (etwa 25 % der Arbeitenden des ganzen Landes).